

Vereinssatzung des „Förderverein FC Steißlingen“

§ 1 Name und Sitz

Abs. 1

Der Verein führt den Namen Förderverein FC Steißlingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Singen einzutragen: nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in 78256 Steißlingen.

Abs. 2

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Abs. 1

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des FC Steißlingen e.V.

Abs. 2

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Abs. 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Abs. 5

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke 1.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes -

Abs. 1

Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Abs. 2

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich dem FC Steißlingen e.V. zu überweisen. der es ausschliesslich im Rahmen seiner gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 16 Jahren sind bei Versammlungen nicht stimmberechtigt.

Abs. 2

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzl. Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

Abs. 3

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum 30.06. d.J. zu erfüllen (Ende des Geschäftsjahres). Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei die schriftliche Kündigungserklärung dem Vorstand spätestens am 31.03. d.J. zugegangen sein muss.

Abs.4

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft aus dem Verein Ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) wegen schweren oder gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele oder das Ansehen des Vereins,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen und Verlust des bürgerlichen Ehrenrechte.

Das ausgeschlossene Mitglied hat bei der nächsten Mitgliederversammlung[^] Berufungsrecht.

Abs. 5

Verursacht ein Mitglied Schaden am Vereinsvermögen durch grobe Fahrlässigkeit so kann der Verein Regressanspruch geltend machen.

Abs. 6

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Streichung in dieser Mahnung angedroht wurde.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Abs. 1

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag der Vorstandschaft an der Mitgliederversammlung abgestimmt. Der Vorschlag gilt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als angenommen. Die Beiträge werden jährlich per Lastschrift eingezogen.

Abs. 2

Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals bei Eintritt danach im Juli eines jeden Folgejahres fällig.

§ 7 Mitgliederversammlung

Abs. 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung -sowie der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung hat durch fristgerechte Bekanntgabe im Gemeindeblatt der Gemeinde Steißlingen und schriftlich an alle nicht in Steißlingen wohnenden Mitglieder zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Abs. 2

Die Versammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmender anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Abs. 3

Anträge für die Versammlung müssen schriftlich drei Tage vor der Versammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

Abs. 4

Die Vorstandschaft beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Satzungsgemässe Neuwahlen und Wahl der zwei Kassenprüfer
7. Wünsche und Anträge

Abs. 5

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Abstimmungen erfolgen offen. Eine schriftliche, geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln mittels Stimmzetteln in geheimer Wahl. Steht jedoch nur ein Kandidat zur Wahl und verlangt kein anwesendes Vereinsmitglied geheime Abstimmung, kann offen gewählt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat von mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist danach derjenige, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Abs. 6

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu Unterzeichnen.

§ 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft einberufen. Die Vorstandschaft ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

§ 9 Anträge auf Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können von der Vorstandschaft oder von mindestens 25 % der Mitglieder eingebracht werden. Sie müssen mind. 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung, deren Beschlussfassung sie unterliegen, schriftlich eingebracht werden. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Leitung des Vereins

Abs. 1

Der Verein wird von der Vorstandschaft geleitet. Diese besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) 2 Beisitzern

Beschlussfähig ist die Vorstandschaft; wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Einladungen haben 8 Tage vorher zu erfolgen.

Abs. 2

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten durch, den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Abs. 3

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder des FC Steißlingen e.V. dürfen nicht als Vorstandsmitglieder im Förderverein tätig werden.

§ 11 Leitung der Sitzungen

Der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist in geheimer Wahl vorzunehmen. Im Falle der Auflösung vgl. § 4 Abs. 2.

§ 13 Ehrungen

Der Verein kann eine Ehrenordnung erlassen.